

**Statuten  
des  
Vereins piusicur**

# Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «piusicur» (nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als juristische Person.

<sup>2</sup> Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

<sup>3</sup> Der Vereinssitz ist Luzern LU.

## Art. 2 Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Der Verein leistet in gemeinnütziger Weise einen Beitrag zur Erhöhung des Schutzes der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor vorsätzlich verübter Gewalt sowie zum Erhalt und zur Stärkung eines pluralistischen, gewalt- und diskriminierungsfreien öffentlichen Raumes. Insbesondere setzt er sich ein für:

- Die Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über relevante Entwicklungen, Analysen und Forschungsergebnisse betreffend Gewaltdelinquenz, Terrorismus sowie deren Präventions- und Bekämpfungsmethoden, Verfassung und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Durchführung von Tagungen in diesen Bereichen;
- Die Schulung von potentiellen Gewaltopfern in zur Verringerung der Viktimisierungsgefahr geeigneten Verhaltensweisen und Techniken;
- Die öffentlichkeitswirksame Analyse und Kritik aller Art von rechtspolitischen Fragestellungen und der einschlägigen Medienberichterstattung;
- Die Prävention und die Bekämpfung von vorsätzlich verübter Gewalt, insbesondere der Bekämpfung von
  - i) Sexualverbrechen und Gewaltstraftaten gegen Zufallsopfer;
  - ii) Hassverbrechen;
  - iii) Gewalt und Drohung gegen Beamte.
- Wirksame Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen im Bereich Jugendgewalt (z.B. zielgerichtete, altersgerechte Kurse an Schulen).

<sup>2</sup> Der Verein kann durch Vereinsversammlungsbeschluss spezifischere Ziele im Rahmen des Vereinszwecks festlegen.

## Art. 3 Umsetzung seiner Ziele

<sup>1</sup> Zur Umsetzung seiner Ziele nutzt der Verein seine personellen und finanziellen Mittel (in erster Linie Mitgliederbeiträge sowie Spenden) sowie seine politischen Rechte, die ihm als Verein und seinen Organen zustehen.

<sup>2</sup> Der Verein strebt Austausch und Kooperation insbesondere mit Schulen und Universitäten, Polizeiverbänden und Opferhilfeorganisationen an.

<sup>3</sup> Der Verein bemüht sich um ein aktives Sharing von zur Erreichung seiner Ziele relevanten Informationen und Erkenntnissen.

<sup>4</sup> Der Verein kann alleine oder mit verbündeten Organisationen Abstimmungskampagnen organisieren, führen oder koordinieren, die der Erreichung seiner Ziele dienen.

## Art. 4 Gleichstellung der Begriffe

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten geschlechtsunabhängig.

## **Art. 5 Beitritt zum Verein**

<sup>1</sup> Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vereinsvorstand, indem der Bewerber bestätigt, dass er:

- Zwecke, Ziele und Werte (gemäss Kodex) des Vereins und dessen Statuten schriftlich anerkennt;
- Den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins Folge leistet;
- Den Jahresbeitrag einbezahlt;
- Die Liste des eigenen Vereinsvorstands aktualisiert und diese dem Vereinssekretär zuzusenden (für juristischen Personen);
- Die Anzahl seiner Mitglieder bekannt gibt (für juristischen Personen).

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.

<sup>3</sup> Lehnt dieser die Aufnahme eines Aktivmitglieds ab, kann der Bewerber dies mittels Berufung anfechten. Die Anfechtungsfrist beträgt 30 Tage. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet über die Berufung, wobei der Vorstand vorgängig seine Empfehlung abgibt.

<sup>4</sup> Die nächste Vereinsversammlung beschliesst in eigenem Ermessen endgültig über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein.

## **Art. 6 Mitgliedstypen**

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

<sup>2</sup> Aktiv- und Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

<sup>3</sup> Der Aktivmitglieder gibt es drei Kategorien: Vollmitglieder, Bernstein-Mitglieder und Diamant-Mitglieder.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung zugesprochen erhält.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied ist Vollmitglied und hat folgende Rechte:

- Teilnahme an der Vereinsversammlung (für juristische Personen: mit einem, vom zuständigen Organ des Aktivmitglieds dem Vereinsvorstand im Voraus bezeichneten Vertreter) und anderen Veranstaltungen des Vereins (für juristische Personen: mit maximal zwei, vom zuständigen Organ des Aktivmitglieds dem Vereinsvorstand im Voraus bezeichneten Vertretern);
- Stimm- und Wahlrecht an den Vereinsversammlungen sowie Teilnahme an Zirkularbeschlüssen, wobei jedes Aktivmitglied nur eine Stimme hat;
- Vorschlagsrecht für Kandidaten bei Wahlen;
- Antragsrecht für die Vereinsversammlung;
- Regelmässiger Erhalt von Informationen über die Tätigkeiten des Vereins;
- Zustellung der aktuellen Statuten und Reglemente des Vereins;
- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, welche von Zeit zu Zeit durchgeführt werden können
- Andere durch Statuten oder Reglemente zustehende Rechte.

<sup>2</sup> Hat der Vorstand Regionen gebildet, sind die Teilnahmerechte der Aktivmitglieder an der Vereinsversammlung an die Delegierten übertragen.

3 Bernstein-Mitglieder haben zusätzlich zu den Rechten der Vollmitglieder das Recht zur Teilnahme an den üblicherweise einmal pro Jahr durchgeführten Anlässen für Bernstein- und Diamant-Mitglieder.

4 Diamant-Mitglieder haben zusätzlich zu den Rechten der Bernstein-Mitglieder das Recht, nach Wunsch auf dem Webauftritt und in allen schriftlichen Publikationen des Vereins verdankt zu werden.

5 Das Gönnermitglied hat das Recht, über den Verein und dessen Tätigkeiten regelmässige Informationen zu erhalten und an gewissen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6 Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie dem Kodex des Vereins zu entsprechen;
- Den Jahresbeitrag (CHF 50.00 für Gönnermitglieder; CHF 100.00 für Vollmitglieder; CHF 1'000.00 für Bernstein-Mitglieder; CHF 10'000.00 für Diamant-Mitglieder) fristgerecht zu entrichten.

### **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (Aktiv- und Gönnermitglieder)
- Ausschluss (Aktiv- und Gönnermitglieder)
- Tod (natürliche Aktiv- und Gönnermitglieder)
- Auflösung der juristischen Person (juristische Aktiv- und Gönnermitglieder)
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Vereinsversammlung (Ehrenmitglieder)

2 Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist an den Vereinsvorstand erklärt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

3 Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder wiederholt gegen die Vereinsstatuten, den Wertekodex beziehungsweise gegen Beschlüsse seiner Organe verstossen hat.

4 Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds durch zwei Mitglieder des Vorstands, die vom Präsidenten bezeichnet werden.

5 Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vereinsversammlung und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

6 Der Vorstand kann im Falle eines groben Verstosses eines Mitgliedes gegen den Wertekodex einen sofortigen Ausschluss beschliessen. Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied Rekursmöglichkeit an der Vereinsversammlung.

7 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

### **Art. 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

## **Art. 11 Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird entweder als ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung abgehalten.
- 2 Der Vorstand bestimmt Ort, Datum und Zeit der ordentlichen Vereinsversammlung und teilt diese den Aktivmitgliedern mindestens 2 Monate im Voraus mit.
- 3 Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und allfälliger weiterer Sitzungsunterlagen.
- 4 Anträge von Aktivmitgliedern, die an der ordentlichen Versammlung zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Versammlung des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 5 Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern. Ein Aktivmitglied verfügt jeweils nur über eine Stimme. Der Vorstand kann Gäste und Gönnermitglieder einladen. Diese haben weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- 6 Wird die Zahl von 300 Aktivmitgliedern überschritten, kann der Vorstand Regionen bilden, die insgesamt höchstens 300 Delegierte zur Teilnahme an der Vereinsversammlung bestimmen. Werden Regionen gebildet, hat jedes Aktivmitglied eine nicht übertragbare Stimme an der entsprechenden regionalen Vereinsversammlung; stimmberechtigt an der ordentlichen Vereinsversammlung sind höchstens 300 durch die Regionalversammlungen bestimmte Delegierte mit je einer nicht übertragbaren Stimme.
  - Für die Zuteilung der Aktivmitglieder zu einer bestimmten Region ist der Wohnort beziehungsweise der Sitz der juristischen Person ausschlaggebend.
  - Der Vorstand achtet auf ein möglichst ausgeglichenes Stimmkraftverhältnis zwischen den Mitgliedern der einzelnen Regionen.
  - Der Vorstand bestimmt die Kompetenzen der Regionalvorstände in einem separaten Reglement und bewilligt der Statuten der regionalen Organisationen.

## **Art. 12 Ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar in der ersten Jahreshälfte.

## **Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von 90 Tagen zu dieser ausserordentlichen Vereinsversammlung einzuladen und diese innerhalb der folgenden 30 Tagen durchzuführen.
- 2 Anträge von Aktivmitgliedern, die an der ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 30 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 3 Die Tagesordnung und Anträge einer ausserordentlichen Versammlung dürfen während der Sitzung nicht abgeändert werden.

## **Art. 14 Kompetenzen der ordentlichen Vereinsversammlung**

- 1 Der ordentlichen Versammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
  - Wahl von mindestens zwei Stimmzählern;
  - Genehmigung des Protokolls der Versammlung;
  - Genehmigung vom Jahresbericht des Vorstandes;

- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Budgets;
- Festlegen des Jahresbeitrags pro Mitglied;
- Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstands für die Amtsdauer von 4 Jahren;
- Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von 2 Jahren;
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Endgültige Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, sofern vom Vorstand in erster Instanz verweigert beziehungsweise beschlossen;
- Beschluss zur Organisation, Koordination oder Mitwirkung an Abstimmungskampagnen;
- Auflösung des Vereins;
- Abwahl oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
- Abwahl oder Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie benötigt eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, um einen erst während der Sitzung eingebrachten Antrag auf die Tagesordnung aufnehmen zu können. Ein solch neu aufgenommener Antrag erfordert zu dessen Genehmigung die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Ein erst an der Sitzung eingegangener Antrag auf Auflösung des Vereins darf nicht behandelt werden.

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst und protokolliert.

<sup>2</sup> Die Abwahl und/oder der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Beschlüsse treten sofort in Rechtskraft, falls nicht ausdrücklich anders von den anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

<sup>4</sup> Eine Abstimmung erfolgt geheim, sofern die Vereinsversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten das beschliesst.

<sup>5</sup> Jedes an der Vereinsversammlung stimmberechtigte Aktivmitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung der Stimmrechte ist nicht zulässig.

<sup>6</sup> Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Aktivmitglied und dem Verein hat das betroffene Aktivmitglied kein Stimmrecht.

<sup>7</sup> Anstelle eines Beschlusses an der Vereinsversammlung kann der Verein sämtliche Abstimmungs- und Wahlgeschäfte mit Zirkularschreiben per E-Mail unter Beteiligung aller Stimmberechtigten beschliessen. Der Vorstand fasst die entsprechenden Anträge mit Begründung. Das Dokument enthält zudem zwei freie Felder, worin das Mitglied mit seiner rechtsgültigen Unterschrift entweder die Annahme oder Ablehnung des Antrags zum Ausdruck bringt. Am Schluss ist je ein Feld für Ort und Datum und die nochmalige rechtsgültige Unterschrift des Aktivmitglieds vorzusehen. Der Vorstand bringt dieses Zirkularschreiben unter einer Antwortfrist von mindestens 14 Arbeitstagen bei allen Stimmberechtigten in Umlauf, prüft nach Ablauf dieser Frist die erhaltenen Antworten und hält die Ergebnisse in einem Protokoll fest. Dieses Protokoll ist allen Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der abgelaufenen Antwortfrist per E-Mail zuzustellen. Die

Revisoren vertreten den Vorstand, wenn letzterer im Interessenkonflikt steht (z.B. Vorstandswahlen).

#### **Art. 16 Wahlen**

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas Andres beschliesst.
- 2 Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:
  - Wahl des Präsidenten;
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 3 Im ersten Wahlgang ist/sind jeweils der/die Kandidat(-en) gewählt, die mindestens die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der gültigen Stimmen erzielte(n).
- 4 Ab dem zweiten Wahlgang ist/sind der/die Kandidat(-en) gewählt, welche(r) die höchste gültige Stimmenzahl erhält.
- 5 Bei Stimmgleichheit findet eine Wiederholung des Wahlgangs zwischen diesen Kandidaten statt.
- 6 Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren.

#### **Art. 17 Vorstand und Sekretariat**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.
- 2 Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder des Vorstands besteht keine Amtsdauerbeschränkung.
- 3 Anlässlich der ersten Vorstandsitzung nach den Wahlen konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten selbst. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail innert 20 Tagen mitzuteilen.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Entscheide des Vorstandes treten sofort in Kraft. Der Vorstand kann in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Der begründete und vom Präsidenten unterzeichnete Entscheid ist allen Vorstandsmitgliedern innert fünf Tagen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Finanzentscheide über Summen von über CHF 50'000.- bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 5 Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Kassier
  - den ordentlichen Vorstandsmitgliedern
- 6 Stirbt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer oder tritt es mit sofortiger Wirkung zurück, so wird es an der nächsten Vereinsversammlung durch Wahlen für die restliche Amtsdauer ersetzt.
- 7 Fällt im Laufe einer Amtsdauer die Anzahl des Vorstandes unter drei Mitglieder, so ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer neue

Vorstandsmitglieder zu wählen.

8 Der Vorstand erlässt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

9 Dem Sekretariat obliegt die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes. An dessen Sitzungen nimmt es mit beratender Stimme teil. Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einem Reglement festgehalten.

#### **Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes**

1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- Führung und Vertretung des Vereins nach aussen;
- Erledigung aller Geschäfte des Vereins (dazu gehört insbesondere die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen seines Zweckes);
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Ausarbeitung von Statutenänderungen und Anträgen an die Vereinsversammlung;
- Ausarbeitung des Jahresprogramms und Organisation der Durchführung;
- Aufnahme und Anträge zur Aufnahme und zum Ausschluss von Aktivmitgliedern;
- Beschluss zum sofortigen Ausschluss von Mitgliedern, die in grober Weise gegen den Wertekodex des Vereins verstossen haben;
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Verein und des Vereinssitzes in der Schweiz;
- Umsetzung der Entscheide der Vereinsversammlungen.

2 Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und erlässt die entsprechenden Reglemente bzw. Aufträge.

#### **Art. 19 Präsident**

1 Der Präsident repräsentiert den Verein.

2 Er lädt zu Sitzungen des Vorstands, Konferenzen und zur Vereinsversammlung ein und leitet diese Sitzungen.

3 Er kann Teilnehmer vom Sitzungssaal entfernen lassen, die sich ungebührlich verhalten oder den Sitzungsablauf stören.

4 Der Präsident zeichnet mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

#### **Art. 20 Vizepräsident**

1 Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit.

2 Er leitet während der Vereinsversammlung den Tagesordnungspunkt „Wahl des Präsidenten“.

3 Bei Verhinderung (Krankheit, Unfall, usw.), bei Abwesenheit oder im Falle eines Interessenkonflikts des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben mit allen statutarischen und reglementarischen Kompetenzen. Trifft dies ebenfalls auf den Vizepräsidenten zu, übernimmt das amtsälteste Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

#### **Art. 21 Kassier oder Rechnungsführer**

1 Der Vorstand kann innerhalb des Vorstands einen Kassier bestimmen oder die Kassaführung einem externen Rechnungsführer auf Mandatsbasis übergeben. In Finanzbelangen zeichnet der Kassier mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweit.



- <sup>2</sup> Der Kassier oder der bezeichnete Rechnungsführer ist für die Buchhaltung des Vereins verantwortlich und erstellt rechtzeitig zuhanden des Vorstands einen Entwurf der abgelaufenen Jahresrechnung und der Bilanz, welche der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- <sup>3</sup> Er erstellt zudem ein Budget für das der Vereinsversammlung folgende Rechnungsjahr, welches von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.
- <sup>4</sup> Er übernimmt weitere Aufgaben, die der Vorstand festlegt.

#### **Art. 22 übrige Vorstandsmitglieder**

Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen Aufgaben, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.

#### **Art. 23 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren oder überträgt diese Aufgabe einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Mandatsbasis für jeweils einer Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist maximal zweimal in Folge zulässig.
- <sup>2</sup> Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein.

#### **Art. 24 Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz**

- <sup>1</sup> Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht das Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Die Jahresrechnung und die Bilanz werden auf den 31. Dezember abgeschlossen und von den Rechnungsrevisoren vor der Vereinsversammlung geprüft.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz.
- <sup>4</sup> Sie stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
- <sup>5</sup> Der Bericht der Rechnungsrevisoren wird den Mitgliedern mit den übrigen Unterlagen für die Vereinsversammlung zugestellt.

#### **Art. 25 Vereinsvermögen**

- <sup>1</sup> Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
  - Jahresbeiträge der Gönnermitglieder;
  - Beiträge der Sponsoren;
  - Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
  - Überschüsse aus durchgeführten Aktionen.
- <sup>2</sup> Der Verein kann weitere Einnahmequellen erschliessen.

#### **Art. 26 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Die persönliche Haftung der Aktiv- und Passivmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art. 27 Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Hat der Vorstand Regionen gemäss Art. 11 Abs. 6 gebildet, müssen mindestens die Hälfte dieser Regionen vertreten sein. Die Annahme eines solchen Antrages erfordert die Zweidrittel-Mehrheit

der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Monaten eine zweite Vereinsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder.

<sup>3</sup> Bei einer Aufhebung besorgt der Vorstand die Liquidation und überträgt das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.

#### **Art. 28 Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Verein kommuniziert schriftlich, per E-Mail und Website mit den Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jede Korrespondenz an den Vorstand und den Verein ist an die Adresse des Sekretariates zu richten.

<sup>3</sup> Jede Korrespondenz an die Mitglieder gilt als korrekt zugestellt, wenn sie an die Adresse übermittelt wurde, die in der aktuellen Vereinsadressliste des Sekretariats Aufnahme gefunden hat.

#### **Art. 29 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden mit vorliegendem Wortlaut an der Gründungsversammlung vom 22.03.2021 genehmigt.

<sup>2</sup> Sie treten sofort in Kraft.

#### **Art. 30 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Das erste Vereinsjahr dauert bis 31.12.2022; die 1. ordentliche Vereinsversammlung findet 2023 statt.

<sup>2</sup> Die vierjährige Amtsdauer des Vorstands endet mit der ordentlichen Vereinsversammlung im Jahr 2025.

<sup>3</sup> Die zweijährige Amtsdauer der Revisoren endet mit der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung im Jahr 2023.

Luzern, 22. März 2021

Der Präsident  
Luca Filippini

Der Vizepräsident  
Marcel Furrer

Der Kassier  
Markus Holliger